

DIS - Datenbank - Details

Gericht/Court:

Datum/Date:

Az./Case No:

Rechtskraft/non-appealable:

OLG Schleswig

24.05.99

16 SchH 01/99

1

Vorhergehende Aktenzeichen/ Case No:

Stichworte/ Key Words: Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - ICC; - Vollstreckbarerklärung Aufhebungs-, Versagungsgründe: - Ungültigkeit/Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung: - ultra petita; - nicht ordnungsgemäßes Verfahren; - rechtliches Gehör; - fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts, Befangenheit; - ordre public Schiedsvereinbarung: - Erstreckung auf Dritte, Rechtsnachfolger; - Kompetenz-Kompetenz

§§/ Provisions: § 1025 Abs.4 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO; Art. 5 Abs.1 lit b, c und d UNU; Art. 5 Abs. 2 Ja b UNU

Leitsätze/ Ruling: Bei Entscheidungen im Rahmen einer vereinbarten Kompetenz-Kompetenz des Schiedsrichters ist das staatliche Gericht auf die Nachprüfung der Gültigkeit der sog. Kompetenz-Kompetenz-Klausel beschränkt.

2. Ein Verstoß gegen den ordre public liegt nach deutschem Recht nur voll wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Zusammenlabens regelt, oder wenn er mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem Unteragbaren Widerspruch steht. Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ist im Hirzbick außden ordre public regelmäßig einem weniger strengen Regime als die inländischen Schiedsgeschtsschiedungen zu unterwerfen, weil zwischen dem ordre public interne und dem ordre public international zu unterscheiden ist.

Summary:

Fundstelle/ Bibl. source:

Siehe auch/ Compare:

Volltext/ Full-text: Der Schiedsspruch des Einzwechladsschters des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris vom 30. September 1998 - ICC Nr. 8472/HV/JK/DK - wird in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt.

II. Die Antragsgegnerig van die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Verfahrenswert beträgt 199,633,60 DM.

Grande:

Die Klägerin ist ein slowenischer Metallverarbeitungsbetrieb, der unter anderem Metallverschlüsse Berateilt und verkauft. Die Beklagte ist ein chemisches Unternehmen und auch im Bereich des Vertriebson Verpackungen für Lebensmittel tätig.

Am 23. April 1991 schlossen die "Fa...." und die Antragsgegnerin einen Vertrag, wonach erstere der Antragsgegnerin "das Recht des exclusiven Verkaufs für Verschlüsse in verschiedenen Größen und Qualität" in Deutschland erteilte. Gemäß Artikel 3 des Vertrags sollte die Antragsgegnerin die Importe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

Artikel 10 des Vertrages lautet

"Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle bei Erfüllung dieses Vertrages evtl. entstehenden Streitfragen zunächst einvernehmlich zu lösen.

Falls eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt, gilt folgendes:

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichfsordnung der internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtem endgültig entschieden. Das Schiedsgenicht entscheidet auch über das auf den Vertrag anzuwendende Recht.

Sofern sich die Parteien im Schiedsgerichtsverfahren nicht auf einen anderen Schiedsort einigen können, ist der Schiedsort Paris."

Bei den Verschlüssen, die Gegenstand des Vertrages sind, handelt es sich um sogenannte 'Twist-Off Verschlüsse' (Abk.: 'T.O.V.'), wie sie überwiegend im Lebensmittelbereich zum Verschliessen von Konservengläsern benutzt werden. Die Verschlüsse bestehen aus einem Metalldeckel, dessen Innenseite mit einer Kunststoffbeschichtung, dem sogenannten "Compound", versehen ist. Zweck dieser Beschichtung ist, ein luftdichtes Verschliessen herzustellen, um die Ware gegen Verderb zu sichern.

Die Gläser und ihr Inhalt werden - sobald sie gefüllt und mit dem Verschluss versehen sind - (bei 120°C) sterilisiert oder (bei 60-70°C) pasteurisiert.

Der Vertrag wurde für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 1. Mai 1991, abgeschlossen, und sollte sich unter bestimmten Bedingungen jeweils um ein Jahr verlängern.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien lief bis in die Mitte des Jahres 199 Germany Probleme. Von da ab berichtete die Antragsgegnenn von zahlreichen Reklamationen aus einer Page 1 of 5 Kundschaft wegen fehlerhafter Dichtung der Verschlüsse nach dem Stenlisationsverfahren. Von August 1992 bis Mai 1993 verschlechterten sich die Beziehungen zwischen den Parteien. Die Antragstellerin bestritt die Reklamationen der Antragsgegnerin zum größten Teil oder stellte sie in Zweifel, während die Antragsgegnerin ihrerseits Forderungen aus der Rückgabe bereits bezahlter Waren und Schadenersatzansprüche geltend machte, die sie mit ausstehenden Rechnungen der Antragstellerin verrechnete.

Nachdem die Antragstellerin vergeblich Zahlungen angemahnt hatte, kündigte sie mit Schreiben vom 9. Juni 1993 den Vertrag.

Am 30. November 1964 reichte sie Schiedsklage (bestehend aus Zahlungs- und Feststellungsklage) beim Schiedsgerichtshof der ICC in Paris ein, der die Sache einem Einzelschiedsrichter übertrug. Dessen Aufgaben wurden gemaß Art 13 der Schiedsgerichtsbordnung der internationalen Handelskammer (in der seit 1. Januar 1988 gültigen Fassung, nachfolgend. SchO) in dem Schiedsauftrag der Parteien vom 30. Dezember 1995 geregelt. Nach dessen Ziffer 11 sollten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC gelten und, soweit diese keine Bestimmungen enthielt, die Vorschriften der deutschen Zivigrozeßordnung (§§ 1025 ff) für das Verfahren gelten. Als materielles Recht sollte deutsches Recht Anwendung finden. Die Antragsgegnerin bestritt bereits im Schiedsverfahren, daß die Antragstellerin (Schiedsklagerin) mit der vertragsschließenden S. identisch oder deren Rechtsnachfolgerin sei, so daß die Schiedsabrede im Verhältnis zur Antragstellerin gar nicht eingreife.

Der Einzelschiedsrichter erließ am 30. September 1998 folgenden Schiedssprach

- Die G. wird verurteit, an die S. d.d. den Betrag von DM 199.633,60 zu bezahlen. Sie wird auch verurteit, Zinsen auf den Gegenwert von SIT 11.826.286,62 mit Zinssatz von 18% ab dem 16.05.1993 zu bezahlen. Die Zahlung solcher Zinsen kann entweder in SIT oder in SIA wier Berücksichtigung des am Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs erfolgen.
- Es wird festgestellt, dass der am 23. April 1991 geschlossene Vertragshändlervertrag durch die außerordentliche fristlose Kündigung vom 9. Juni 1993 wirksam geendet worden ist.
- Alle übrigen Anträge der Parteien werden hiermit als unbegrändet erklärt und abgewiesen.
- 4. Die G. soll die Kosten dieses Schiedsverfahrens in Pohe von US \$ 19.000 und DM 15.053,90 für Anwaltkosten tragen, und dementsprechend, unter Berücksichtigung ihres schon bezahlten Kostenvorschusses, die Betrage von US \$ 14.000 und DM 15.063,90 an die S. d.d. erstatten.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbaserkts ung dieses Schiedsspruches. Dem tritt die Antragsgegnerin mit folgenden Erwägungen Antragsgegnerin mit folgenden Erwägungen Antragsgegnerin mit folgenden Erwägungen Antragsgegnerin Der Schiedsspruch und das Schiedsvertaktren filten unter einer Fülle von Mängeln, die jeder für sich, aber auch in ihrer Gesamtheit so schwertwagen, daß dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen sei. Zusammengefaßt macht sie geltend

- Der Schiedsrichter sei nicht zustähdig gewesen (Verstol\u00e4 gegen Artikel V Abs. 1 c des UN-Übereinkommens vom 10. Jun 1955 über die Anerkennung und Vollstreckung ausl\u00e4ndischer Schiedsspr\u00fcche (UNU)
- Der Schiedsrichte se über das Klagbegehren hinausgegangen (Verstoß gegen Artikel V Abs. 1 d. Abs. 2 b UNU).
- Der Schieder knier sei über den Schiedsauftrag der Parteien hinausgegangen (Verstoß gegen Artikel V Abs. 1 d UNU).
- Das schiedsrichterliche Verfahren habe nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen (Verstoß
 gegen Arthel V Abs. 1 d UNU).
- Der Schiedsgerichtshof habe in unzulässiger Weise Einfluß auf den Inhalt des Schiedsspruches dergemen (Verstoß gegen Artikel V Abs. 2 b UNU).
- Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei verletzt worden (Verstoß gegen Artikel V Abs. 1 b), Abs. 2
 b) UNU).
- Der Schiedsrichter sei befangen gewesen, wobei seine Befangenheit auch noch im Schiedsspruch seitst zum Ausdruck gekommen sei und daher jetzt noch gerügt werden könne (Verstoß gegen Artikel V Abs. 1 d UNU).
- Der Schiedsspruch sei in entscheidungserheblichen Passagen schlicht nicht verständlich und leide unter gravierenden Widersprüchen, die so schwerwiegend seien, daß sie unter dem Gesichtspunkt des ordre public nicht hingenommen werden könnten (Verstoß gegen Artikel V Abs. 2 b UNU).

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Antragsgegnerin wird auf ihren Schriftsatz vom 22. Februar 1999 (Bl. 65ff) Bezug genommen. Im übrigen wird auf die bis zur mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsatze der Parteien verwiesen.

- II. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1061 Abs. 1 ZPO (nF) in Verbindung mit dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (nachfolgend: UNU) - BGBI 1961 II, S. 121 - zulässig und begründet.
- Die (ortliche) Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schledsspruches ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr 4. Abs. 2 ZPO, weil die Antragsgegnerin ihren Sitz im hiesigen Bezirk hat. Die formlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Art 4 UNU sind erfüllt.
- Einwand fehlender/gültiger Schiedsvereinbarung:
- a) Die Antragsgegnerin macht geltend, mit der Antragstellerin bestehe keine Schiedsabrede, weil diese nicht Rechtsnachfolgerin des (ehemaligen) Staatsbetriebes S. (= "S. alt") sei, mit dem der Vertrag vom 23. April 1991 noch geschlossen worden sei. Dieser Betrieb sei im Zuge der Veränderungen im ehemaligen Jugoslawien in drei selbständige Teilbetriebe aufgespalten worden. Die Antragsperials Neugründung, nicht aus einer Umwandlung der "S. alt" entstanden, die auch nach der Neugründung.

Page 2 of 5

der Antragstellerin Anfang 1992 noch fortbestanden habe. Auf die Antragstellerin seien zwar gewisse, aber eben nicht alle früheren Rechtsbe-ziehungen, insbesondere auch nicht der hier streitgegenständliche Rahmenvertrag übergegangen.
Der Sache nach handelt es sich hierbei um einen Versagungsgrund nach Art. 5 Abs. 1 itt a., Art 2 UNU.

Das Schiedsgericht hat diese Frage geprüft und im Sinne der Antragstellerin entschieden, die sich aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen als Rechtsnachfolgerin der "S. alt" angesehen hat (Zif 8.1.1 des Schiedsspruches).

(1) Diese Entscheidung bindet den Senat, weil die Parteien für diese Frage eine sog. KompetenzKompetenz des Schiedsrichters vereinbart haben. Sie ergibt sich aus dem "Schiedsauftrag" (Aufgabe
gemäß Art 13 der ICC-Schiedsgerichtsordnung) vom 30. Dezember 1995. Denn dort sind unter Ziffer 8
die einzelnen Streitfragen bezeichnet, die der Schiedsrichter nach dem Willen der Parteien entscheiden
sollte. Ziffer 8.1. "Eigenschaft und Vertretung der Klägerin" betrifft die u. a. vom Schiedsrichter zu
entscheidende Frage, ob die Antragstellerin Rechtsnachfolgerin der Vertragspartnerin ("Firma S.") der
Antragsgegnerin ist. Von dieser Frage hängt aber ab. ob eine die Parteien bindende Schiedsabrede
vorlliegt. Art 5 Abs. 1 it a IVm Art 2 UNU ("... die eine Vereinbarung im Sinne des Art 2 geschlossen
haben"). Unerheblich ist, daß die Antragstellerin im Verlauf des Schiedsverfahrens ihr Vorbringen in
diesem Punkt ergänzte, wie im einzelnen auch im Schiedsspruch unter Ziffer 8.1.1. (S. 1617) sargelegt
ist, was dann Anlaß für die Antragsgegnerin war, daraufhin mit Schriftsatz vom 20. Juni (1996 die Einrede
der fehlenden Zuständigkeit des Schiedsgerichts mangels Schiedsabrede zwischen für
Parteien gegen
das Verfahren schlechthin zu erheben.

(2) In einem solchen Fall ist das staatliche Gericht auf die Nachprüfung der Gittigkeit der sog.
Kompetenz-Kompetenz-Klausel beschränkt (BGH NJW 1991, 2215ff, NJW-RR 1958, 1525, 1527 mwN).
Bedenken gegen die Wirksamkeit der von den Parteien nach dem Entstehen der Streitigkeit vereinbarten Kompetenz-Klausel bestehen nicht.

§ 1040 Abs. 3 (n.F.) ZPO, wonach die Kompetenz-Kompetenz jetzt allen bei den Gerichten liegt, ist auf das schiedsrichterliche Verfahren der Parteien nicht anzuwenden. Denn für schiedsrichterliche Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 schon begonnen hatten, ist das bishenge Abcht mißgeblich. Art 4 § 1 Abs. 2 SchiedsVfG, worauf die Antragsgegnerin selbst zutreffent him eist. Zudem haben die Parteien für das schiedsrichterliche Verfahren vorrangig die Schiedsgesicht ardnung der Internationalen Handelskammer in Pans in der seinerzeit (ab 1. Januar 1988) güttige Passung vereinbart und nur subsidiar die Bestimmungen des zehnten Buches der ZPO a.F. (Spriedsgattrag Ziffer 11).

Der Hinweis der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, sie habe seinerzeit gar keine andere Möglichkeit gehabt als den Schieds uftrag zu unterzeichnen, ist unemeblich und in der Sache auch nicht zutreffend. Zum einer hättigle darauf dringen können, diese für sie so bedeutsame Frage vom Schiedsauftrag auszunehmen. d.h. dem Schiedsnichter nicht die Frage der Riechtsnachfolge zur Entscheidung zu übertragen (ZIV 8.1) das Schiedsauftrages), zum anderen hätte sie notfalls auch die Möglichkeit nach Maßgabe der Art (3 Nr. 2, 8 Nr. 3 SchO gehabt, die Unterzeichnung des Schiedsauftrages zu verweigeren in dasem Fall hätte der Schiedsrichter zwar (auch) über seine eigene Zuständigkeit entscheiden mussen and entschieden (Art 8 Nr. 3 u. 4 SchO), aber mangels Kompetenz-Kompetenz ohne Bindungswirkung für die staatlichen Gerichte (zB Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 21. Auft. 1994, Anh. zu § 1044 Rns 7

b) Mit dem auf Art 5 Abs 1 Fc) UNU gestützten Versagungsgrund, der Streit über die Zahlungsansprüche der Antragstellerin sei von der Schiedsabrede nicht erfaßt, kann die Antragsgegnerin im Vollstreckbarerklaningsverlahren ebenfalls nicht mehr gehört werden. Das Schiedsgericht, das sich mit der Frage der Reichweite der Abrede eingehend befaßt hat, hat dies bejaht. Diese Entscheidung bindet den Senat, weil die Parteien vereinbart haben, daß das Schiedsgericht auch über Gültigkeit und Reichweite der Schiedsabrede eine die staatlichen Gerichte binderste Antscheidung erlassen kann (sog. Kompetenz-Kompetenz).

Ojese un chträgliche) Vereinbarung ergibt sich ebenfalls aus dem "Schiedsauftrag" vom 30. Dezember (194 Nach Ziffer 8.2 haben die Parieien dem Schiedsrichter die Aufgabe übertragen, über die Frage seine Zuständigkeit für die Zahlungsklage und damit über die Reichweite des Schiedsabrede verbindlich vortscheiden. Das hat nichts damit zu tun, das nach Art 13 Nr. 2, Art 8 Nr. 3 SchO der Schiedsrichter über seine eigene Zuständigkeit entscheiden kann, wenn eine Parlei Einwände "in bezug auf das Vorhandensein oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung" erhebt und sich aus diesem Grund weigert, an der Aufgabenbestimmung mitzuwirken oder die "Aufgabe" des Schiedsrichters zu unterzeichnen (vgl. hierzu Stein/Jonas/Schlosser, aaO, Anh. zu § 1044 Rn 67).

Bedenken gegen die Wirksamkeit der von den Parteien nach dem Entstehen der Streitigkeit vereinbarten Kompetenz-Kompetenz-Klausei bestehen aus den bereits dargelegten Gründen nicht.

- Unbegründet ist der auf den Versagungsgrund gemäß Art 5 Abs. 1 lit c) und d), Abs. 2 lit b) UNU gestützte Einwand, der Schiedsrichter sei über das Klagebegehren und den Schiedsauftrag hinausgegangen:
- a) Im Zinspunkt wendet die Antragsgegnerin letztlich nur ein, die schiedsrichterliche Entscheidung sei falsch. Damit kann sie nicht gehört werden.
- b) Auch hinsichtlich des der Antragstellerin zuerkannten Hauptanspruchs sind Versagungsgründe nicht gegeben. Streitgegenstand war die bezifferte Forderung über (rund) 224.000 DM, die zunächst nur nicht ordnungsgemäß spezifiziert worden war. Es geht nicht um ein Kontokorrent, wie die Antragsgegnerin meint, sondern um nichts anderes als die offene Abrechnungsdifferenz, bestehend aus der Summe der Forderungen der Antragstellerin unter Berücksichtigung der von ihr erteilten Gutschriften und als berechtigt anerkannten Gegenforderungen der Antragsgegnerin. Das ist letztlich ein Problem des § 366 BGB und so vom Schiedsrichter auch behandelt worden. In der Sache liegt es so, daß die zunächst zu Recht als unschlüssig, wenn nicht schon wegen unbestimmten Streitgegenstandes als unzulässig beanstandete klage die Antragstellenn halte es versäumt, im einzelnen darzulegen, auf welche Rechnungen und zu welchem Teil sie die unstreitigen Zahlungen (145.958.89 DM) und anerkannten Gegenforderungen (34.657,61 DM) der Antragsgegnerin verrechnet halte, also aus welchen Einzelforderungen sich ihre Klageforderung zusammensetzte letztlich ordnungsgemäß begründet und dadurch Mängel geheit wurden. Das hat nichts mit einer unzulässigen Anderung des Streitgegenstandes zu tun, so daß der Einwand der "ultra petita" ins Leere geht.

Das Schiedsgericht hat seiner Entscheidung den bereits in der Schiedsklage als offene Germany Page 3 of 5 Ausgangsbetrag von 258.858,01 DM genannten Betrag zugrunde gelegt. Das einzige "Mißverstandnis", das der Schiedsrichter zulässigerweise aufgeklärt hat, ist der Wert der Rücklieferungen im Umfang von 236.658,33 DM und seine Berücksichtigung. Die Klageforderung der Antragstellerin errechnete sich namlich aus ihren nach Berücksichtigung dieser - bereits im Jahr 1992 erfolgten - Rücklieferungen verbleibenden offenen Forderungen, war also um diesen Betrag bereits bereinigt (Schiedsspruch Zrf. 8.2.1/S. 31). Dies berücksichtigt, ergibt sich auf der Grundlage des Rechenwerks der Antragsgegnerin (Ziff II 2 di ihres Schriftsatzes vom 16. Februar 1998 Bl. 68, 90,91) der Betrag des der Antragstellerin zuerkannten Zahlungsanspruchs.

- 4. Ohne Erfolg macht die Antragsgegnerin geitend, das schiedsrichterliche Verfahren habe nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen (Versagungsgrund nach Art 5 Abs. 1 lit b) u. d), Abs. 2 lit b) UNU), weil der Schiedsrichter sich über die vereinbarten Verfahrensregeln hinweggesetzt habe.
- a) In der Sache wirft die Antragsgegnerin dem Schiedsgericht hier vor, es habe fehlerhaft die angebotenen Beweismittel nicht erschopft, insbesondere die von ihr benannten deutschen Zeugen (Aufstellung im Schiedsauftrag unter Ziffer 11), die nicht freiwillig vor dem Schiedsgericht zu erscheinen bereit gewesen seien, nicht durch die staatlichen (deutschen) Gerichte vernehmen lassen, obwohl für das Verfahren subsidiär auch die Anwendung der §§ 1025ff a.F. ZPO vereinbart gewesen geien.
- b) Der Schiedsrichter hat die erschienenen Zeugen vernommen, eine weitere Beweisautrahme zur Sachverhaltsfeststellung (An 14 SchO iVm § 1034 a.F. ZPO) aber nicht für erforderich) erserliet, wie der Begründung des Schiedsspruches zu entnehmen ist (S. 9/23ff). Abgesehen davon dass der Grundsatz der Beweismittelerschöpfung im Schiedsverfahren nicht gilt (Stein-Jonas/Schipaser, 38O, § 1044 a.F. Rn 52), stellen etwaige Mängel der Sachverhaltsfeststellung ohnehin keinen Versagungsgrund gemäß Art 5 Abs. 1 lit. b), d) UNU dar.
- c) Das Vorbringen der gemaß Art 5 Abs. 1 UNU darlegungs- und beweise Extigen Antragsgegnerin ergibt zudem schlüssig Verfahrensfehler des Schiedsgerichts nicht, volle dahingestellt beiben kann, ob im Anwendungsbereich des Art 5 Abs. 1 lit d) UNU jeder oder nur weschilche (oder gar nur schlechthin unvertretbare) Verfahrensfehler ausreichen (vgl zB Schwab/Water, Schiedsgerichtsbarkeit, 5 Aufl. 1995, Kap. 57 IV. Rn 13 mwN S. 496 -; Aden, NJW 1993, 1964t, Stein-Jonas aaO, Anh. zu § 1044, Rn 73 mwN). Die Antragsgegnerin legt nicht dar, daß es auf die Aussäge sämtlicher von ihr benannten Zeugen angekommen wäre, daß oder inwieweit der Schliebsspruch auf diesem (unterstellten) Verfahrensfehler berühen könnte, zu welchen entscheiß ungeerheblichen Fragen sich also die Nichterschöpfung der angebotenen Beweise zu ihren Lästen ausgewirkt haben soll.
- d) Die Auffassung der Antragsgegnerin, der Schlebenichter habe die Grundsätze eines fairen Verfahrens mißschtet, wird durch ihr tatsächliches Vorbringen nierzu nicht gestutzt. Anhaltspunkte finden sich auch nicht in dem Schledsspruch und dessen Beschnsung, wo ausführlich auf die Verfahrensgeschichte eingegangen wird. Die Gründe, die den Schledsrichter zu einer "Neubewertung" der Sach- und Rechtslage nach Ablehnung seines Vergleichsverschlages durch die Antragstellerin veranlaßten, hat er im einzelnen dangelegt. Zu dem erganzenden Vorbringen der Antragstellerin zur Zusammensetzung ihrer Klageforderung hatte die Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme, die sie auch nutzte. Von einer Verletzung ihres Anspruchs auf ebensowenig die Rede sein wie von einer Überraschungsgrundsatzet kann ebensowenig die Rede sein wie von einer Überraschungsentscheidung
- 5. Einwand, der Schiedsgenentshof habe in unzulassiger Weise auf den Inhalt des Schiedsspruches Einfluß genommen (An B. Abs. 1 lt. d). Abs. 2 lt b) UNU): Die Antragsgegnant führt keine tauglichen Anhaltspunkte für diesen Einwand auf. Ihr Vorbringen ist auf Ausforschung gerichter Aus Art 21 Schio ergibt sich darüber hinaus, daß der Schiedsgerichtshof Anderungen in der Form des ihm vom Schiedsrichter als Eintwurf vorzulegenden Schiedsspruches verlangen kann, ein Schiedsspruch außerdem nicht ergehen kann, ehne daß er vom Schiedsgerichtshof in der Form genehmigt worden ist.
- 6. Versagdingsgrund der Gehörswerletzung. Art 5 Abs. 1 lit b), Abs. 2 lit b) UNU: Deser Erwand ist aus den bereits dargelegten Gründen nicht begründet. Der Antragsgegnerin wurde ausweislich des Schiedssprüchs stets Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorbringen der Antragstellerin gegeben, die sie auch nutzte. Das Vorbringen der Antragsgegnerin ergibt darüber hinaus schlüssig eine Verletzung ihres Ansprüchs auf rechtliches Gehör nicht. Dazu gehörde nämlich die Darlegung dessen, was sie denn mit der Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung vorgetragen hätte, wenn ihr das nach ihrer Auffassung versagte rechtliche Gehör gewährt worden wäre.
- 7. Befangenheit des Schiedsrichters, Art 5 Abs. 1 lit d) UNÜ:
 Die Antragsgegnerin hat im Schiedsverfahren von ihrem Recht der Befangenheitsablehnung (Art 2 Abs. 6 SchO) Gebrauch gemacht. Der Schiedsgerichtshof hat den Antrag für unbegründet erachtet. Damit hat es sein Bewenden, weil nicht ersichtlich ist, daß diese Entscheidung etwa wegen evidenter Befangenheitsgründe grob fehlerhaft gewesen sein könnte. Im weiteren Verlauf des Verfahrens angeblich sich ergebende neue Befangenheitsgründe hätten innerhalb der vorgegebenen Fristen erneut geltend gemacht werden müssen. Nachträglich ist dies nicht mehr möglich.
- B. Die schiedsrichterliche Entscheidung verstößt nicht gegen den von Amts wegen zu beachtenden ordre public, Art 5 Abs 2 it b) UNÜ
 Ein Verstoß gegen den ordre public liegt nach deutschem Recht nur vor, wenn der Schiedsspruch eine
 Norm verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Zusammenlebens regelt, oder
 wenn er mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht (zB BGH
 NJW-RR 1991, 757). Dabei entspricht es ganz überwiegender Meinung, daß die Anerkennung
 ausländischer Schieds-sprüche auch im Hinblick auf den ordre public regelmäßig einem weniger
 strengen Regime als die inländischen Schiedsgerichtsentscheidungen zu unterwerfen ist, weil zwischen
 dem ordre public interne und dem ordre public international zu unterscheiden ist (zB BGH NJW 1990,
 2199, 2200; Stein-Jonas-Schlosser aaO, Anh. zu § 1044 Rn 86). Generell wird deshalb einem
 (ausländischen) Schiedssprüch nur bei offensichtlichen und schwerwiegenden Mängeln, die
 fundamentale Rechtswerte berühren und die das Entscheidungsergebnis als nicht mehr frag- und
 hinnehmbar erscheinen lassen, die Anerkennung zu versagen sein. Davon kann hier nach dem Inhalt
 des Schiedssprüches (einschließlich seiner Begründung) unter Berücksichtigung des Vorbringens der
 Antragsgegenerin keine Rede sein.
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläu-fige Vollstreckbarkeit auf § 1064 Abs. 2 ZPO.

 Germany Page 4 of 5



NWN. HENYORK ORVERTION. ORG

Germany Page 5 of 5